

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 39 /2019



Veröffentlicht am: 25.07.2019

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote

Auf der Grundlage von § 111 i.V.m. § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote in der Fassung vom 20. Februar 2013 erlassen:

Artikel I

1. Paragraph 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Gebühr für die Zulassung zur Gasthörerschaft beträgt 50,- Euro pro Semester. Für die Teilnahme am Studienprogramm „Studieren ab 50“ beträgt die Gebühr 75,- Euro pro Semester. Die Hochschule kann im Studienprogramm „Studieren ab 50“ für einzelne Veranstaltungen entsprechend des Angebotskatalogs gesonderte Gebühren erheben.

2. Paragraph 3 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Gasthörer und Gasthörerinnen:

- die als Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des HSG LSA immatrikuliert sind
- die am Studienprogramm „Studieren ab 50“ teilnehmen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 10.07.2019.

Magdeburg, den 17.07.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg